
Datenschutzrecht

Christina Kiel-Otto, Büro Bad Homburg

Wie auch bereits im Vorjahr hielt das Thema Datenschutzrecht für Unternehmen auch im Berichtsjahr 2019 neue Herausforderungen bereit. Die Wettbewerbszentrale unterstützte dabei ihre Mitglieder mit Beratung, aktivem Austausch, dem Angebot von Seminaren und Vorträgen wie auch im Bereich der Rechtsdurchsetzung zur Förderung des fairen Wettbewerbs. Dabei spielte insbesondere die Information über aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung eine Rolle. Denn der Europäische Gerichtshof (EuGH) beschäftigte sich mit wichtigen Fragen zum Datenschutz. Dies hatte weitreichende Folgen für Webseitenbetreiber und auf Social Media aktive Unternehmen.

So hat der EuGH entschieden, dass eine Einwilligung für die Speicherung und den Abruf von Cookies auf dem Gerät des Besuchers einer Website durch ein voreingestelltes Ankreuzkästchen, das der Nutzer zur Verweigerung seiner Einwilligung abwählen muss, nicht wirksam erteilt werden kann (Urteil vom 01.10.2019, Rs. C-673/17; siehe dazu die News vom 02.10.2019, abrufbar unter: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=3255). Nachdem der EuGH in dieser Entscheidung die Vorlagefragen des BGH beantwortet hat, wird nun am 30.01.2020 in Karlsruhe die mündliche Verhandlung in dem Rechtsstreit fortgesetzt. Der BGH hat nun zu entscheiden, welche Anforderungen an die Einwilligung in die Speicherung von Cookies auf dem Endgerät des Nutzers zu stellen sind.

In einem weiteren Verfahren urteilte der EuGH zur Einbindung des „Gefällt mir“-Buttons von Facebook. Der Betreiber einer Website, der diesen Button einbindet kann für das Erheben und die Übermittlung der perso-

nenbezogenen Daten der Besucher seiner Website gemeinsam mit Facebook verantwortlich sein (Urteil vom 29.07.2019, Rs. C-40/17; siehe dazu die News vom 30.07.2019, abrufbar unter: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=3236). Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie das OLG Düsseldorf, das die Fragen vorgelegt hatte, den Fall entscheiden wird.

Schwerpunkt: Beratung und Informationsveranstaltungen

Erneuter Schwerpunkt war im Berichtsjahr 2019 die präventive Hilfestellung für Unternehmen bei Rechtsfragen in Sachen Datenschutz bei Werbemaßnahmen, die sich branchenübergreifend stellten. Mitgliederanfragen wurden deshalb regelmäßig in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachdezernenten bearbeitet.

Auch im Berichtsjahr 2019 führte die Wettbewerbszentrale in Zusammenarbeit mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Piltz in vier Städten ein Seminar zum Thema „Social Media Marketing & Recht“ durch. Inhalt waren datenschutz- und wettbewerbsrechtliche Fragestellungen speziell im Zusammenhang mit dem Einsatz sozialer Medien. Dabei wurden unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung und aufsichtsbehördlicher Tätigkeiten die aktuelle Rechtslage im Bereich Social Media Marketing dargestellt, Praxistipps vermittelt und Hand-

lungsoptionen zum rechtskonformen Einsatz aufgezeigt.

Mit Herrn Matzke, Referatsleiter beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) informierte die Wettbewerbszentrale im Rahmen einer Veranstaltung der Industrie- und Handelskammer Erfurt über Direktmarketing unter Datenschutz- und wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten.

Datenschutz bei der Durchführung von Gewinnspielen

Gegenstand von o. g. Beratungsanfragen wie auch von Beschwerden war regelmäßig die Ausgestaltung von werblichen Gewinnspielen. Werden dabei personenbezogene Daten wie z.B. Vor- und Nachname und E-Mail-Adresse zur Veranstaltung eines Gewinnspiels erhoben, sind für eine datenschutzkonforme Durchführung insbesondere umfangreiche Informationspflichten (Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung) zu beachten. Um diese Daten für künftige Marketingmaßnahmen nutzen zu dürfen, kommt es auf die Formulierung einer wirksamen Werbeeinwilligung an.

Denn gemäß § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 UWG ist eine Werbung per Telefonanruf oder per elektronischer Post gegenüber Verbrauchern nur bei ausdrücklicher Einwilligung des Adressaten zulässig. Aus Sicht der Wettbewerbszentrale genügte eine Klausel auf einer Gewinnspielkarte einer Krankenkasse nicht den Anforderungen einer ausdrücklichen Einwilligung. Eine solche ist freiwillig, für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abzugeben (vgl. Art. 4 Nr. 11 DS-GVO). Auf der Karte wurde die Einwilligung in die Nutzung der im Rahmen der Verlosung angegebenen Teilnehmerdaten zur schriftlichen (auch per E-Mail) oder telefonischen Information und Beratung eingeholt. Konkrete Produkte, über die „beraten und informiert“ werden soll, wurden jedoch nicht genannt. Das hielt die Wettbewerbszentrale für zu unbestimmt. Dieses Verfahren konnte durch Abgabe strafbewehrter Unterlassungserklärungen einvernehmlich beendet werden (F 7 0025/19).

Ausblick

Noch nicht höchstrichterlich geklärt ist die Frage, ob Rechtsverstöße gegen die DS-GVO mit den bewährten Mitteln des Lauterkeitsrechts beanstandet werden können. Auf politischer europäischer Ebene ist zudem laut Medienberichten fraglich, ob die sogenannte E-Privacy-Verordnung tatsächlich erlassen wird. Diese ist als Ergänzung der DS-GVO gedacht und als Ersatz für die E-Privacy-Richtlinie von 2002 geplant. Die Regelungen darin könnten sowohl datenschutzrechtliche als auch werberechtliche Auswirkungen haben. Die Wettbewerbszentrale wird über das Rechtssetzungsverfahren weiter berichten.

Quelle: Auszug aus dem Jahresbericht der Wettbewerbszentrale 2019, im Volltext abzurufen unter www.wettbewerbszentrale.de